

# Grundumlagen 2013

## Grundumlagenfestsetzung 2013

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 5 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2013 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2012 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 11. Dezember 2012 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung der Fachorganisationen, der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2012

## Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

### 101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR 180,00 und eines fixen Höchstbetrages von EUR 4.000,00.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen . . . . .	EUR	90,00
Für jede weitere Betriebsstätte. . . . .	EUR	180,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.04.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 102x Fachvertretung der Steinmetze

Grundbetrag . . . . . EUR 75,00  
Anteil von der an die Stmk. GKK zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit 1,2%

Mindestbetrag. . . . .	EUR	362,00
Höchstbetrag . . . . .	EUR	1.521,00
jede weitere Berechtigung - Grundbetrag . . . . .	EUR	143,50
Steinbildhauer - Grundbetrag pro Berechtigung . . . . .	EUR	362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung. . . . .	EUR	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte		

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 05.10.2012

### 103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5%.

mindestens . . . . .	EUR	175,00
höchstens. . . . .	EUR	485,00
für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler . . . . .	EUR	420,00
für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler . . . . .	EUR	200,00
für jede ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	87,50

Für den Berufszweig Glaser  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9%.

mindestens . . . . .	EUR	210,00
höchstens. . . . .	EUR	690,00
jede weitere Berechtigung zusätzlich . . . . .	EUR	290,00
für jede ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	100,00
Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung . . . . .	EUR	45,00

Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses vom 02.10.2012. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag . . . . . EUR 190,00  
und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85%.

insgesamt maximal . . . . .	EUR	2.500,00
Ruhende Berechtigungen. . . . .	EUR	95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)  
Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0%.

Mindestens . . . . .	EUR	95,50
Höchstens . . . . .	EUR	757,70
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung. . . . .	EUR	95,50
Ruhend . . . . .	EUR	47,70

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher  
Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1%.

Mindestens . . . . .	EUR	164,70
Höchstens . . . . .	EUR	1.076,30
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung. . . . .	EUR	164,70
Ruhend . . . . .	EUR	82,40

Abzüglich EUR 54,90 pro Lehrling (Maler und Anstreicher) Stichtag 01.01. des jeweiligen Vorschreibungsjahres bei GU für den Hauptbetrieb (max. EUR 439,30 Abzug; Reduktion bis max. EUR 109,80 Grundumlage).

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2010) sowie die Beträge des Grundumlagen 2010 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Für die Berufszweige der Tapezierer  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1%.

Mindestens . . . . .	EUR	300,00
Höchstens . . . . .	EUR	1.100,00
Ruhensatz . . . . .	EUR	150,00
Jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	200,00
Ruhensatz weitere Berechtigung. . . . .	EUR	100,00

Alle angeführten Beträge für die Berufszweige der Tapezierer werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagen 2013 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Bauhilfsgewerbe  
Sockelbetrag . . . . . EUR 0,00  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.

Für den Hauptbetrieb - mindestens . . . . .	EUR	150,00
Für den Hauptbetrieb - maximal . . . . .	EUR	320,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	75,00
Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger - mind. . . . .	EUR	260,00
Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger - maximal . . . . .	EUR	520,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	130,00

Für den Hauptbetrieb - Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - mindestens . . . . .	EUR	200,00
Für den Hauptbetrieb Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - maximal . . . . .	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	100,00

Für die Berufszweige der Bodenleger  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6%.

mindestens . . . . .	EUR	240,00
höchstens . . . . .	EUR	800,00
ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pflasterer  
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2%.

mindestens . . . . .	EUR	250,00
höchstens . . . . .	EUR	600,00
ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	125,00

Sonderumlage Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug für die erste Berechtigung . . . . .

Ruhensatz für Transportbeton . . . . .	EUR	745,00
Ruhensatz für Transportbeton . . . . .	EUR	372,50

Sonderumlage Normenbezug für folgende Berufszweige, je Mitglied: Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Pflasterer; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger . . . . .

Ruhensatz der Grundumlage für alle übrigen Berufszweige jeweils 50% des Mindestsatzes.	EUR	45,00
--	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 107 Landesinnung Holzbau

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%. Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

mindestens . . . . .	EUR	200,00
höchstens . . . . .	EUR	3.200,00
für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	200,00

Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria) . . . . .

Für ruhende Berechtigungen wird 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.	EUR	135,00
--	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.10.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 108 Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

für alle Berechtigungen die dem Bereich Tischler zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .

plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),	EUR	140,00
mindestens jedoch . . . . .	EUR	140,00
und höchstens . . . . .	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	30,00
Bei Betriebsgründung im ersten Jahr . . . . .	EUR	140,00

Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabebetriebs.

Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.

Ruhende Betriebe . . . . .	EUR	70,00
Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um . . . . .	EUR	22,00

für alle Berechtigungen die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .	EUR	140,00
plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
Höchstens . . . . .	EUR	300,00

Für jede weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	70,00
---	-----	-------

Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	70,00
--------------------------------	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.04.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 109x Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

1. Berufszweig Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer:

Fixbetrag pro Berechtigung . . . . .	EUR	250,00
--------------------------------------	-----	--------

ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG . . . . .	EUR	125,00
--	-----	--------

Anteil von 3% von der an die GKK zu leistende Sozialversicherungssumme (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres mit Höchstbetrag . . . . .	EUR	700,00
--	-----	--------

2. Berufszweig Wagner:

Fixbetrag pro Berechtigung . . . . .	EUR	160,00
--------------------------------------	-----	--------

ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG . . . . .	EUR	80,00
--	-----	-------

Anteil von 3% von der an die GKK zu leistender Sozialversicherungsbeitrag (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres mit Höchstbetrag . . . . .	EUR	455,00
---	-----	--------

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2012

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 110 Landesinnung der Metalltechniker

Sockelbetrag . . . . .

und zusätzlich 1,7 Promille von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen.	EUR	220,00
---	-----	--------

Höchstgrenze . . . . .	EUR	600,00
------------------------	-----	--------

Weitere Berechtigungen . . . . .	EUR	220,00
----------------------------------	-----	--------

Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	110,00
----------------------------------	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von . . . . .	EUR	152,10
----------------------------	-----	--------

und von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille

insgesamt maximal . . . . .	EUR	1.989,00
-----------------------------	-----	----------

Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	65,00
----------------------------------	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 112 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	140,00
------------------------	-----	--------

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres.

insgesamt maximal . . . . .	EUR	1.400,00
-----------------------------	-----	----------

ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	65,00
----------------------------------	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag . . . . .	EUR	150,00
------------------------	-----	--------

Zuschlag von 0,5% der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Kalenderjahres.

Höchstens . . . . .	EUR	2.500,00
Weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	75,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss  
Beschlussdatum: 16.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

#### 114 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	160,00
und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille.		
Höchstgrenze . . . . .	EUR	500,00
Weitere Berechtigungen . . . . .	EUR	160,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.05.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

#### 115 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag . . . . .	EUR	190,00
und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0%.		
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	95,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . .		
	EUR	380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

#### 116 Landesinnung der Kunsthandwerke

Gold- Silberschmiede		
Sockelbetrag . . . . .	EUR	200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . .		
	EUR	400,00

Musikinstrumentenerzeuger		
Sockelbetrag . . . . .	EUR	200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . .		
	EUR	400,00

Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger		
Sockelbetrag . . . . .	EUR	200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . .		
	EUR	400,00

Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände		
Sockelbetrag . . . . .	EUR	150,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	75,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . .		
	EUR	300,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.11.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

#### 117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Für alle Berechtigungen in den Bereichen Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler zugeordnet sind:		
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .	EUR	300,00

und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitglied für die Stammberechtigung verrechnet.

Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	300,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	150,00

Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens EUR 120.000,00 angenommen. Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von EUR 300,00 zu entrichten.

Für alle Berechtigungen die dem Bereich Bekleidungsgewerbe zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .	EUR	200,00
plus 1,5% der für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).		
Mindestens jedoch der Sockelbetrag . . . . .	EUR	200,00
und höchstens . . . . .	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	200,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	100,00

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .	EUR	165,00
plus 1% der für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).		
Mindestens jedoch der Sockelbetrag . . . . .	EUR	165,00
und höchstens . . . . .	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	85,00
Für ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	82,50

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Textilreiniger, Wäscher und Färber zugeordnet sind:

Fester Betrag: Sockelbetrag . . . . .	EUR	260,00
Zuschlag von 3 Promille der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.		
Höchstgrenze pro Standort . . . . .	EUR	2.900,00
Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten . . . . .	EUR	170,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	130,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.06.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

#### 118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Sockelbetrag:

a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen für die erste Berechtigung . . . . .	EUR	230,00
b) für den Berufszweig der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung . . . . .	EUR	430,00

und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze . . . . .	EUR	1.200,00
------------------------	-----	----------

Weitere Berechtigungen:

a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen . . . . .	EUR	230,00
b) für den Berufszweig der Orthopädienschuhmacher . . . . .	EUR	430,00

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker Sockelbetrag:

a) Für den Berufszweig Augenoptiker für die erste Berechtigung . . . . .	EUR	950,00
für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	550,00
b) Für den Berufszweig Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung . . . . .	EUR	550,00
c) Für den Berufszweig Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung . . . . .	EUR	235,00
d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger für jede Berechtigung . . . . .	EUR	150,00

und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.

Höchstgrenze . . . . .	EUR	1.500,00
------------------------	-----	----------

Berufszweig der Zahntechniker  
Sockelbetrag und zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille. . . . EUR 480,00  
Höchstgrenze . . . . . EUR 1.150,00  
Ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 240,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt ab 2012 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  
ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in EUR pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag  
für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe . . . . . EUR 265,00  
für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe . . . . EUR 265,00  
ruhende Berechtigungen . . . . . EUR 132,50  
Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Eurobetrag/Jahrestonne . . . . . EUR 0,25  
Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%) Eurobetrag/Jahrestonne . . . . . EUR 0,60  
F2 (Eiweißhältiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)  
Eurobetrag/Jahrestonne . . . . . EUR 0,30  
F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne . . . . . EUR 0,10  
Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt . . . . EUR 265,00  
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung . . . . . EUR 1.050,00

Die Grundumlage Bäcker setzt sich wie folgt zusammen:  
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 190,00 plus 0,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch. . . . . EUR 225,00  
und höchstens. . . . . EUR 1.500,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 150,00  
ruhende Berechtigung . . . . . EUR 110,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Konditoren setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von . . . . . EUR 230,00 plus 0,15% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).  
Mindestens jedoch. . . . . EUR 250,00  
und höchstens. . . . . EUR 600,00  
Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 250,00  
ruhende Berechtigung . . . . . EUR 125,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Fleischer setzt sich wie folgt zusammen:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 370,00 plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)  
und höchstens. . . . . EUR 1.000,00

Für jede weitere Berechtigung . . . . . EUR 370,00  
ruhende Berechtigung . . . . . EUR 185,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Nahrungs- und Genussmittelgewerbes setzt sich wie folgt zusammen:

Aus einem festen Betrag nach Berufszweigsindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger /Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beiträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag für jede Berechtigung ist . . . . . EUR 220,00  
Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beiträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.  
Stufe 1 (EUR 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2%.

Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt . . . . . EUR 590,00  
Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:  
10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J . . . . . EUR 900,00  
50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J . . . . . EUR 1.700,00  
75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J . . . . . EUR 2.900,00  
Über 100.000.000 kg Vm/J . . . . . EUR 4.200,00  
ruhende Berechtigung . . . . . EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.05.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (fester Betrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Für jede weitere Betriebsstätte. . . . . EUR 237,00  
Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben . . . . . EUR 237,00  
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben . . . . . EUR 237,00  
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung . . . . . EUR 118,50  
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages . . . . . EUR 474,00  
ruhende Berechtigung (ganzes Jahr). . . . . EUR 118,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von EUR 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres.

Dieser variable Betrag beträgt . . . . . EUR 0,00  
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.  
Fester Betrag (Mindestbetrag) . . . . . EUR 310,00  
Höchstbetrag . . . . . EUR 15.000,00  
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) . . . . . EUR 155,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 122 Landesinnung der Berufsfotografen

Fester Betrag:  
Für Voll- und Pressefotografen . . . . . EUR 190,00  
Für Fotokopierer und Lichtpauser . . . . . EUR 180,00

Fixbeträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres . . . . .	EUR	0,00
Weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	100,00
Zuschlag pro Mitarbeiter . . . . .	EUR	10,00
Fotoautomat je weiterer Standort . . . . .	EUR	100,00
Ruhende Berechtigungen jeweils 50%		
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen . . . . .	EUR	30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen . . . . .	EUR	15,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 123 Landesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

für alle Berechtigungen die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . . .	EUR	170,00
Zuschlag von 5 Promille der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.		
Höchstens . . . . .	EUR	600,00
Ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	85,00

für alle Berechtigungen die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind:

Sockelbetrag . . . . .	EUR	240,00
Zusätzlich von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65%.		
Insgesamt maximal . . . . .	EUR	1.800,00
Ruhende Betriebe . . . . .	EUR	120,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 124 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von EUR 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1% der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

Fester Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung . . . . .	EUR	247,00
Ruhende Betriebe (ganzes Jahr) . . . . .	EUR	123,50

Für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	247,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 125A Landesinnung der Rauchfangekehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag von EUR 210,00 für die erste Berechtigung, einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrling) von EUR 58,00 und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

für jede weitere Berechtigung . . . . .	EUR	210,00
---	-----	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 09.04.2010  
Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 125B Landesinnung der Bestatter

Basisbetrag pro Hauptbetrieb von . . . . .	EUR	200,00
Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres . . . . .	EUR	1,40
Weitere Betriebsstätte . . . . .	EUR	100,00
Ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages		

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Fester Betrag		
Berufszweig Bewachungsgewerbe (0300),		
Berufszweig Berufsdetektive (0200),		
Berufszweig Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0705),		
Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0710),		
Berufszweig Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0715) . . . . .	EUR	120,00
Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410) . . . . .	EUR	150,00
Berufszweig Patentausüßer und -verwerter (1410) . . . . .	EUR	50,00
Berufszweig selbständige Personenbetreuer (1700) . . . . .	EUR	80,00
Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950)		

zuzüglich einem Zuschlag von 0% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil . . . . .

EUR	120,00	
alle übrigen Berechtigungsinhaber . . . . .	EUR	100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

## Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte INDUSTRIE

### 201x Fachvertretung Bergwerke und Stahl

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,08%		
Sondergrundumlage: 0,07%		
Gesamt: 1,15%		
Mindestbetrag. . . . .	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 10.05.2012  
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011  
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,30%		
Sondergrundumlage: 0,00%		
Gesamt: 1,30%		
Mindestbetrag. . . . .	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	14,50

Fachverbandsausschussbeschluss vom 31.05.2012  
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011  
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 203x Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,47%		
Sondergrundumlage: 0,13%		
Gesamt: 3,60%		
Mindestbetrag. . . . .	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 03.10.2012  
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011  
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 204x Fachvertretung der Glasindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,59%		
Sondergrundumlage: 0,08%		
Gesamt: 1,67%		
Mindestbetrag. . . . .	EUR	70,00
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 14.05.2012  
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 205x Fachvertretung der chemischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,80‰

Sondergrundumlage: 0,10‰

Gesamt: 1,90‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 27.04.2012

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 206x Fachvertretung der Papierindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,52‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 1,60‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2012

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 207x Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,77‰

Sondergrundumlage: 0,13‰

Gesamt: 2,90‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 21.05.2012

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 208x Fachvertretung der Film- und Musikindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 4,80‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 180,00  
Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 90,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 04.06.2012

### 209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma . . . . . EUR 2.180,19

Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma . . . . . EUR 2.180,19

Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme: 0,40‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen

gemäß § 123 Abs.14 WKG. . . . . EUR 0,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 12.06.2012

### 210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufszweig Sägewerksunternehmungen . . . . . 4,60‰

von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage. . . . . EUR 70,00

Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt vom 1 bis 167 fm) . EUR 50,00

Zusätzliche Sonderumlage

Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres . . . . . EUR 0,30

Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage

Berufszweig sonstige Holzverarbeitende Industrie . . . . . 4,60‰

von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage. . . . . EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,42‰

Sondergrundumlage: 0,06‰

Gesamt: 3,48‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2012

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufszweig Bekleidungsindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,47‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 3,55‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 235,00

Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 117,50

Berufszweig Textilindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,07‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 2,15‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 150,00

Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 75,00

Berufszweig Schuh- und Lederwarenindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,73‰

Sondergrundumlage: 0,07‰

Gesamt: 2,80‰

Mindestbetrag. . . . . EUR 200,00

Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 100,00

Berufszweig Ledererzeugende Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,39‰

Sondergrundumlage: 0,05%  
 Gesamt: 1,44%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 31.05.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungs-  
 unternehmungen**

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vor-  
 jahres:  
 Fachverband: 5,50%  
 Sondergrundumlage: 0,07%  
 Gesamt: 5,57%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 150,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 75,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 07.05.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**214x Fachvertretung der Gießereiindustrie**

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vor-  
 jahres:  
 Fachverband: 3,40%  
 Sondergrundumlage: 0,10%  
 Gesamt: 3,50%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 30.05.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**215x Fachvertretung NE-Metallindustrie**

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vor-  
 jahres:  
 Fachverband: 2,50%  
 Sondergrundumlage: 0,10%

Gesamt: 2,60%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 02.05.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**216 Fachgruppe Maschinen & Metallwaren**

0,78% von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-  
 summe des Vorjahres  
 Mindestgrundumlage. . . . . EUR 70,00  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010  
 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

**217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie**

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vor-  
 jahres:  
 Fachverband: 0,56%  
 Sondergrundumlage: 0,07%  
 Gesamt: 0,63%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.07.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**218x Fachvertretung der Elektro- und Elektronik-  
 industrie**

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vor-  
 jahres:  
 Fachverband: 0,95%  
 Sondergrundumlage: 0,05%  
 Gesamt: 1,00%  
 Mindestbetrag. . . . . EUR 70,00  
 Betrag für ruhende Berechtigung . . . . . EUR 35,00  
 Fachverbandsausschussbeschluss vom 22.06.2012  
 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der  
 Landeskammer am 14.04.2011  
 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die  
 Folgejahre.

**Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL**

**301 Landesgremium des Lebensmittelhandels**

Fester Betrag  
 uneingeschränktes Handelsgewerbe  
 Hauptbetreuungsgremium . . . . . EUR 133,00  
 Nebenbetreuungsgremium . . . . . EUR 22,00  
 Eingeschränktes Handelsgewerbe: Lebensmittelgroßhandel (mit Nah-  
 rungs- und Genussmitteln) . . . . . EUR 69,00  
 Eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmitteleinzelhandel  
 (mit Nahrungs- und Genussmitteln) . . . . . EUR 47,00  
 Eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmittelhandel  
 (mit Nahrungs- und Genussmitteln) . . . . . EUR 116,00  
 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur  
 Anwendung.  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011  
 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

**302 Landesgremium der Tabaktrafikanten**

Bei einem Jahresumsatz  
 EUR 36.300,00 . . . . . EUR 65,00  
 EUR 72.600,00 . . . . . EUR 78,00  
 EUR 145.300,00 . . . . . EUR 90,00  
 EUR 363.300,00 . . . . . EUR 138,00  
 EUR 581.300,00 . . . . . EUR 216,00

EUR 726.700,00 . . . . . EUR 348,00  
 über EUR 726.701,00. . . . . EUR 390,00  
 Fester Betrag: Lottokollekturen  
 (ausgenommen Tabaktrafikanten, die entsprechend ihrer Tabakumsätze  
 bereits grundumlagepflichtig sind) . . . . . EUR 65,00  
 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur  
 Anwendung.  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.12.2010  
 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

**303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln,  
 Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und  
 Farben**

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sorti-  
 menter- und Mitgliedsarten:  
 a) Einfachsormenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel  
 (BZ 105 und 225) . . . . . EUR 173,00  
 Einfachsormenter, sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die  
 nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhan-  
 del nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) . . . . . EUR 86,00  
 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe  
 (Hauptbetreuung). . . . . EUR 134,00  
 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Ne-  
 benbetreuung) . . . . . EUR 86,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 304A Landesgremium des Weinhandels

Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe . . .	EUR	450,00
Fester Betrag uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	450,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	75,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 304B Landesgremium des Agrarhandels

Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe . . .	EUR	100,00
Fester Betrag uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	150,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 305 Fachgruppe des Energiehandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . .	EUR	160,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	160,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	30,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe . . .	EUR	160,00
Maronibrater und Christbaumhändler . . . . .	EUR	100,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	160,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	26,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.09.2011  
Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 307 Landesgremium des Außenhandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . .	EUR	80,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	180,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	48,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln . . . . .	EUR	68,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	131,00
c) nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	68,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf) . . . . .	EUR	68,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 309 Landesgremium des Direktvertriebes

Fester Betrag Direktvertrieb . . . . .	EUR	100,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	127,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	21,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe . . . . .	EUR	68,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	135,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen . . . . .	EUR	68,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik). . . . .	EUR	35,00
e) Großhandel mit Trafiknebenartikel . . . . .	EUR	35,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 311 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe . . . . .	EUR	96,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	180,00
c) nebenbetreute Berechtigungen . . . . .	EUR	48,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Anti- quitäten- und Briefmarkenhandels

Ein fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe . . . . .	EUR	147,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	198,00
c) nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	33,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen . . . . .	EUR	55,00
Pyrotechnikhandel. . . . .	EUR	18,00

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	129,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	21,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Com- putersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . . . . .	EUR	32,00
--	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 315 Landesgremium des Fahrzeughandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe Automobilhandel . . . . .	EUR	87,00
alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen . . . . .	EUR	35,00

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizin- produktehandels

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung.

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und auf- grund der Hauptbetreuung im Gremium 316 bereits umlagepflichtig sind . . . . .	EUR	89,00
---	-----	-------

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	125,00
--	-----	--------

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft . . . . .	EUR	20,00
--	-----	-------

Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte

Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss

Beschlussdatum: 08.05.2012

### 317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfach- handels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . . . . .	EUR	80,00
--	-----	-------

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	135,00
--	-----	--------

Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	50,00
----------------------------------	-----	-------

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allge- meinen Handels

Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimen-  
ter- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränkte Handelsgewerbe . . . . .	EUR	60,00
--	-----	-------

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe - Hauptbetreuung . . . . .	EUR	125,00
---	-----	--------

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften - Ne- benbetreuung . . . . .	EUR	20,00
---	-----	-------

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 319 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Alt- warenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitglied-  
schaftsarten:

a) Einfachsortimenter sowie auf Altwarenhandel eingeschränktes Han- delsgewerbe (BZ 300) . . . . .	EUR	89,00
---	-----	-------

Einfachsortimenter sowie auf Sekundärrohstoffhandel eingeschränk- tes Handelsgewerbe (BZ 100) . . . . .	EUR	177,00
--	-----	--------

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). . . . .	EUR	177,00
--	-----	--------

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften . . . . .	EUR	89,00
--	-----	-------

d) Sammler . . . . .	EUR	177,00
----------------------	-----	--------

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2012. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die

Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 320 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag . . . . . EUR 200,00  
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handels-gewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs. 2 GewO. 1994 ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs. 4 HKG (\* § 123 Abs.7 WKG) sowohl in

jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs. 4 HKG (\* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.

2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (\* § 123 Abs. 7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO1994 ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (\* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift „mut“ in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart. Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes1998 - WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2006.

## Fachvertretungen der Sparte BANK UND VERSICHERUNG

### 401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Berufszweig Banken:  
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,934%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung . . . . . EUR 0,00

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:

- a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:  
Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebene Gesamtumsatz der 172. und 173. Klassenlotterie: 0,140%
- b) Österreichische Lotterien GmbH:  
Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2011): 0,047%
- c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2011): 0,302%

Mindestbetrag. . . . . EUR 8,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung . . . . . EUR 4,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 10.10.2012

### 402x Fachvertretung der Sparkassen

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG . . . . . EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 13.09.2012

### 403x Fachvertretung der Volksbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung . . . . . EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 12.09.2012

### 404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,081%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG . . . . . EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 19.06.2012

### 405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG . . . . . EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 01.06.2012

### 406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

1. Versicherungsunternehmen:  
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres excl. Provisionen: 0,89%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 0,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigungen. . . . . EUR 0,00

2. Kleine Versicherungsvereine:  
Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach-/Rückversicherer: 4,80%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 25,44  
Höchstbetrag . . . . . EUR 7.200,00  
Ganzjährig ruhende Berechtigung. . . . . EUR 12,00

2.2. Viehversicherer: 3,80%  
Mindestbetrag. . . . . EUR 25,44  
Höchstbetrag . . . . . EUR 4.542,05  
Ganzjährig ruhende Berechtigung. . . . . EUR 12,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 04.10.2012

## Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

### 501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt folgendes pro Berechtigung:

- a) Ein fester Betrag von . . . . . EUR 0,00  
 b) Ein Anteil von ... v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:  
 - Lohn-Gehaltssumme von EUR 0 bis EUR 0 Mio. ein Anteil von 0,0%  
 - Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 0 Mio. ein Anteil von 0,0%  
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von . . . . . EUR 22,00 sowie einen Mindestbetrag von . . . . . EUR 350,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte.

Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 26.05.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Gelegenheitsverkehr mit Autobussen:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen  
 Kategorie 1: erste Berechtigung . . . . . EUR 0,00  
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 0,00  
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug laut Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge . . . . . EUR 75,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Kraftfahrlinienverkehr mit Autobussen:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:  
 Kategorie 1: erste Berechtigung . . . . . EUR 88,00  
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 88,00  
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus . . . . . EUR 0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 (Linie):

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 500,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A . . . . . EUR 50,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B . . . . . EUR 50,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C . . . . . EUR 50,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D . . . . . EUR 50,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E . . . . . EUR 50,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F . . . . . EUR 50,00  
 je Drehflügler (Hubschrauber) . . . . . EUR 50,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gemäß § 102 LFG (Bedarfsverkehr):

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 250,00

Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 200,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A . . . . . EUR 20,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B . . . . . EUR 20,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C . . . . . EUR 20,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D . . . . . EUR 20,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E . . . . . EUR 20,00  
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F . . . . . EUR 20,00  
 je Drehflügler (Hubschrauber) . . . . . EUR 20,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

Flugplätze:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für

- Flughäfen . . . . . EUR 500,00  
 Flugfelder . . . . . EUR 200,00  
 Heliport . . . . . EUR 100,00

Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 150,00

Andere Luftfahrtunternehmungen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 100,00

Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 100,00  
 pro Betriebsmittel

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug . EUR 30,00

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug . . . . . EUR 30,00

51 bis 150 Personen pro Fahrzeug . . . . . EUR 30,00

151 bis 250 Personen pro Fahrzeug . . . . . EUR 30,00

251 bis 400 Personen pro Fahrzeug . . . . . EUR 30,00

über 400 Personen pro Fahrzeug . . . . . EUR 30,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 50,00

Überfuhren/Rollfähren:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 50,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 25,00

Segelschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 50,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 25,00

Schiffsführerschulen / Motorbootschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 80,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 40,00

Vermietung von Schiffen aller Art:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 80,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 40,00

Rafter:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 10,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 5,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 5,00

Andere Schifffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) . . . . . EUR 50,00

pro Betriebsmittel . . . . . EUR 0,00

ruhende Berechtigung . . . . . EUR 25,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010

Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 503 Fachgruppe der Seilbahnen

- Schlepplifte unter 300 m . . . . . EUR 59,00

Schlepplifte über 300 m . . . . . EUR 98,00

1er und 2er-Sesselbahnen/-lifte . . . . . EUR 360,00

(ab) 3er-Sesselbahnen . . . . . EUR 460,00

Kabinenbahnen/-lifte . . . . . EUR 600,00

Bandförderer und Sonstige . . . . . EUR 50,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 504 Fachgruppe der Spediteure

Speditionen 0 bis 10 Beschäftigte . . . . .	EUR	320,00
11 bis 25 Beschäftigte . . . . .	EUR	550,00
26 bis 50 Beschäftigte . . . . .	EUR	850,00
51 bis 100 Beschäftigte . . . . .	EUR	1.200,00
101 bis 200 Beschäftigte . . . . .	EUR	1.500,00
201 bis 300 Beschäftigte . . . . .	EUR	1.800,00
301 bis 400 Beschäftigte . . . . .	EUR	2.100,00
über 400 Beschäftigte . . . . .	EUR	2.500,00

(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

Lagerhäuser, fester Betrag . . . . .	EUR	250,00
Verladergewerbe, fester Betrag. . . . .	EUR	200,00
Transportagenturen, fester Betrag . . . . .	EUR	250,00
Frachtreklamationsbüro, fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
sonstige Betriebe, fester Betrag . . . . .	EUR	200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . .	EUR	0,00
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang . . . . .	EUR	57,00
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang . . . . .	EUR	57,00
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang . . . . .	EUR	28,50

Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers

a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . .	EUR	38,00
b) Zuschlag je Fahrzeug . . . . .	EUR	12,00

Fiaker- und Pferdewagen

a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . .	EUR	18,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk . . . . .	EUR	0,00

Alle anderen Betriebe

a) Fester Betrag je Berechtigung . . . . .	EUR	18,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel . . . . .	EUR	0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.  
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung

Konzessionierte Unternehmen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 50,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	108,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (davon EUR 12,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	36,00

Kleintransportgewerbe

Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon EUR 90,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	330,00
Grundbetrag 2 pro freiwillige eingeschränkte Berechtigung (davon EUR 30,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	74,00
variabler Betrag pro KFZ (davon EUR 6,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	22,00

Traktorfrächter Grundbetrag (davon EUR 50,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	108,00
variabler Betrag Traktor (pro Traktor) (davon EUR 11,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	23,00
variabler Betrag LKW (davon EUR 11,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	35,00

Pferdefrächter

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 55,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	72,00
variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . .	EUR	0,00
Fahrradbotendienst (davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	66,00
variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . .	EUR	0,00

### Motorradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	77,00
variabler Betrag pro Fahrzeug . . . . .	EUR	0,00

### Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) . . . . .	EUR	93,00
--	-----	-------

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2013 (gültig für die Grundumlagenvorschrift 2014) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2012) Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 507x Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs

1. Fahrschulen

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird. . . . .	EUR	0,00
pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird. . . . .	EUR	2,20
pro genehmigten Standort . . . . .	EUR	400,00
pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr . . . . .	EUR	50,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte

2. Allgemeiner Verkehr

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung . . . . .	EUR	85,00
Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes . . . . .	EUR	0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 04.06.2012

### 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Servicestation: Fester Betrag . . . . .	EUR	165,00
Tankstellen: Fester Betrag . . . . .	EUR	165,00
Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeschein) . . . . .	EUR	0,00
1-3 Zapfauslässe. . . . .	EUR	0,00
4-6 Zapfauslässe. . . . .	EUR	0,00
über 6 Zapfauslässe . . . . .	EUR	0,00
Garagen: Fester Betrag . . . . .	EUR	165,00

Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup> laut Gewerbeschein) bis . . . . .

bis 200 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
bis 400 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
bis 800 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
über 1.500 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
bis 3.000 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
über 3.000 m <sup>2</sup> . . . . .	EUR	0,00
Parkplatzvermietung: Fester Betrag . . . . .	EUR	165,00
Variabler Betrag (pro m <sup>2</sup> ) . . . . .	EUR	0,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

## Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

### 601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2005 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110,00 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Alle Betriebsarten: fester Betrag pro Berechtigung . . . EUR 127,20  
variabler Zuschlag für Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind . . . . . EUR 0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenschlusses 2007. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Kategorie 5* pro Bett . . . . .	EUR	10,80
mindestens. . . . .	EUR	399,00
Kategorie 4* pro Bett . . . . .	EUR	8,90
mindestens. . . . .	EUR	280,40
Kategorie 3* pro Bett . . . . .	EUR	6,30
mindestens. . . . .	EUR	190,40
Kategorie 2* pro Bett . . . . .	EUR	5,60
mindestens. . . . .	EUR	167,60
Kategorie 1* pro Bett . . . . .	EUR	4,50
mindestens. . . . .	EUR	111,70
Nichteingestufte Betriebe . . . . .	EUR	166,40

Ruhendbetriebe: 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)

Schutzhütte (Pächter) . . . . . EUR 49,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

1. Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebskatalog:

Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes. Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

0100 - Privatspitäler, Sanatorien (Bettenführend): Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
0200 - Kurbetriebe: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
0300 - Reha-Betrieb: Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
0400 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK): Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
0500 - Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen): Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
0600 - Sonstige Ambulatorien: Fester Betrag . . . . .	EUR	180,00
0700 - Altenheime und Pflegeheime ( nach dem KAG, landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach GewO): Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
0800 - sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.): Fester Betrag . . . . .	EUR	230,00
0900 - Freibäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
1000 - Natur-, See- und Strandbäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00

1100 - Hallen-, Freibäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
1200 - Thermal- / Mineralbäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
1300 - Erlebnisbäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
1400 - Wannen-/Brausebäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00
1500 - Sauna/Dampfbäder: Fester Betrag . . . . .	EUR	200,00

2. Beschäftigtenzuschlag für die Berufszweige 0100-0800 additiv  
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf . . . EUR 0,00  
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter . . . . .	EUR	50,00
11 - 25 Mitarbeiter . . . . .	EUR	150,00
26 - 50 Mitarbeiter . . . . .	EUR	300,00
51 - 100 Mitarbeiter . . . . .	EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter . . . . .	EUR	800,00

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.

3. Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

4. Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT . . . . .	EUR	150,00
Pauschalbetrag je MRT . . . . .	EUR	200,00

5. Für die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900-1500) additiv:

Zuschlag nach Anzahl der Kästchen/Kabinen: . . . . .	0-50 Kästchen/Kabinen . . . . .	EUR	0,00
	51-100 Kästchen/Kabinen . . . . .	EUR	0,00
	101-500 Kästchen/Kabinen . . . . .	EUR	0,00
	über 500 Kästchen/Kabinen . . . . .	EUR	0,00

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900 - 1500), für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 604 Fachgruppe der Reisebüros

Alle Berufszweige: fester Betrag je Berechtigung . . . EUR 130,00

Variabler Zuschlag: Von 0 bis über 100 Beschäftigte . . . EUR 0,00

Sonstige Teilberechtigungen:

Von 0 bis über 100 Beschäftigte . . . . . EUR 0,00

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt ab 2011 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Kinos - Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen

Fester Betrag je Berechtigung/Saal . . . . . EUR 175,00

Kinos - Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen

Fester Betrag je Berechtigung/Saal . . . . . EUR 35,00

sowie zusätzlich 1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes laut nachstehendem Betriebsartenkatalog

1. Schausteller . . . . . EUR 100,00

2. Freizeitparks und Tierparks . . . . . EUR 400,00

3. Theater, Varietee, Kabarett . . . . .	EUR	100,00
4. Peepshows . . . . .	EUR	500,00
5. Schaubergwerke . . . . .	EUR	100,00
7. Veranstaltungszentren . . . . .	EUR	100,00
8. Zirkusse und Tierschauen . . . . .	EUR	100,00

1. Schausteller  
Zuschläge je nach Art und Anzahl der Geschäfte bis maximal EUR 250 pro Berechtigung inklusive Grundbetrag.

a) Kinderfahrgeschäfte . . . . .	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte . . . . .	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) . . . . .	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) . . . . .	EUR	100,00

2. Theater, Varietee, Kabarett, Veranstaltungszentren, Zirkus  
Zuschläge je nach Art des Betriebes pro Berechtigung.

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen . . . . .	EUR	100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen . . . . .	EUR	200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen . . . . .	EUR	300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1.000 Personen . . . . .	EUR	500,00
e) Fassungsraum 1.001 bis 2.000 Personen . . . . .	EUR	1.000,00
f) Fassungsraum über 2.000 Personen . . . . .	EUR	2.000,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

100 Fremdenführer . . . . .	EUR	75,00
200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) . . . . .	EUR	75,00
300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) . . . . .	EUR	150,00
400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) . . . . .	EUR	150,00
500 Figurstudios . . . . .	EUR	150,00
600 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash . . . . .	EUR	75,00
700 Gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf . . . . .	EUR	75,00
800 Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz . . . . .	EUR	75,00
900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen . . . . .	EUR	75,00
1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen . . . . .	EUR	75,00
1100 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen . . . . .	EUR	75,00
1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art . . . . .	EUR	75,00
1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote) . . . . .	EUR	75,00
1400 Segelschulen . . . . .	EUR	75,00
1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation . . . . .	EUR	75,00
1600 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) . . . . .	EUR	75,00
1700 Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) . . . . .	EUR	75,00
1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler . . . . .	EUR	75,00
1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige		

Sportler . . . . .	EUR	75,00
2000 Durchführung von Veranstaltungen . . . . .	EUR	75,00
2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen . . . . .	EUR	75,00
2200 Organisation und Durchführung von Führungen . . . . .	EUR	75,00
2300 Betrieb von Campingplätzen . . . . .	EUR	75,00
2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe . . . . .	EUR	75,00
2500 Kartenbüros . . . . .	EUR	75,00
2600 Tanzschulen . . . . .	EUR	75,00
2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen . . . . .	EUR	75,00
2800 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) . . . . .	EUR	75,00
2900 Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros) . . . . .	EUR	75,00
3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten) . . . . .	EUR	18,00
3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung) . . . . .	EUR	75,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten, Vermietung von Spielautomaten . . . . .	EUR	50,00
3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) . . . . .	EUR	75,00
3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) . . . . .	EUR	200,00
3500 Spielsalons, Spielstuben . . . . .	EUR	50,00
Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden . . . . .	EUR	3.500,00
3600 Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) . . . . .	EUR	75,00
3700 Solarien . . . . .	EUR	75,00
3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe . . . . .	EUR	75,00
Einen Zuschlag (fester Betrag) der Berufszweige 2300, 3205 und 3700: 2300 nach Standplätzen . . . . .	EUR	0,00
3205 je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz) . . . . .	EUR	0,00
je Glücksspielapparat . . . . .	EUR	0,00
je Unterhaltungsspielapparat . . . . .	EUR	0,00
3700 je Bestrahlungsgerät . . . . .	EUR	0,00
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist je Berechtigung eine Grundumlage von EUR 25,00 zu entrichten.		
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von EUR 16,66 zu entrichten.		
Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht für die Berufszweige 3205 und 3500.		

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

## Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

### 701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung . . . . . EUR 235,00

Neben dem festen Betrag von EUR 235,00 Grundumlage wird eine befristete Sonderumlage (von 2012 bis 2014) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen in Höhe eines jährlichen Fixbetrages von EUR 200,00 pro Mitglied (ungeachtet der Rechtsform) eingehoben. Ausgenommen von der Sonderumlage sind Mitglieder der Fachgruppe, die ausschließlich eine Berechtigung im Berufszweig Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste oder Entrümpel haben (Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.07.2011).

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2010  
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

### 702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Berufszweig Finanzdienstleistungsassistenten		
Fester Betrag . . . . .	EUR	250,00
Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern		
Fester Betrag . . . . .	EUR	185,00

Alle anderen Berufszweige		
Fester Betrag . . . . .	EUR	270,00
Ruhende Berechtigung Finanzdienstleistungsassistent		
Fester Betrag . . . . .	EUR	125,00
Ruhende Berechtigung Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern		
Fester Betrag . . . . .	EUR	92,50
Ruhende Berechtigung alle anderen Berufszweige		
Fester Betrag . . . . .	EUR	135,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.05.2011		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag:		
Einfache Gewerbeberechtigung:		
Für den Berufszweig Werbeagentur . . . . .	EUR	200,00
Für alle anderen Berufszweige . . . . .	EUR	140,00
Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige . . . . .	EUR	70,00
Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.11.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

0100 Unternehmensberatung		
0200 IT-Dienstleistung		
0305 Gewerbliche Buchhaltung nach GewO		
0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG		
0315 Personalverrechner nach BibuG		
0320 Buchhaltung nach BibuG		
0325 Selbständig Buchhaltung		
Fester Betrag . . . . .	EUR	100,00
ruhende Berechtigung . . . . .	EUR	50,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 705 Fachgruppe Ingenieurbüros

Fester Betrag pro Berechtigung . . . . .	EUR	195,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 706 Fachgruppe Druck

Fixbetrag in der Höhe von . . . . .	EUR	120,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres- und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.		
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhand

Fester Betrag für Immobilitreuhänder		
(Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger):	EUR	558,00
Immobilienmakler (fester Betrag) . . . . .	EUR	186,00
Immobilienverwalter (fester Betrag) . . . . .	EUR	186,00
Bauträger (fester Betrag) . . . . .	EUR	186,00
Inkassoinstitute (fester Betrag) . . . . .	EUR	186,00
Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes		
PR-Beitrag Fixsatz pro aktives Mitglied für die Berufsgruppe Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger (unabhängig von der Rechtsform und der Anzahl der Berechtigungen) befristet für den Zeitraum 2013-2015. . . . .	EUR	60,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2012		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe, z.B. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel oder Buch-, Kunst- und Musikalienverlag Groß- und Kleinhandel . . . . .	EUR	210,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium . . . . .	EUR	258,00
Nebenbetreuungsgremium . . . . .	EUR	184,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Fester Satz . . . . .	EUR	0,00
2. Variable Grundumlage		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb . . . . .	EUR	160,00
Klasse 2: SV-Beitr. EUR 0,- bis EUR 1.500,- . . . . .	EUR	320,00
Klasse 3: SV-Beitr. EUR 1.501,- bis EUR 3.500,- . . . . .	EUR	350,00
Klasse 4: SV-Beitr. EUR 3.501,- bis EUR 7.000,- . . . . .	EUR	400,00
Klasse 5: SV-Beitr. EUR 7.001,- bis EUR 14.000,- . . . . .	EUR	500,00
Klasse 6: SV-Beitr. EUR 14.001,- bis EUR 21.000,- . . . . .	EUR	600,00
Klasse 7: SV-Beitr. EUR 21.001,- bis EUR 29.000,- . . . . .	EUR	800,00
Klasse 8: SV-Beitr. EUR 29.001,- bis EUR 36.000,- . . . . .	EUR	1.000,00
Klasse 9: SV-Beitr. EUR 36.001,- bis EUR 50.000,- . . . . .	EUR	1.200,00
Klasse 10: SV-Beitr. EUR 50.001,- bis EUR 70.000,- . . . . .	EUR	1.400,00
Klasse 11: SV-Beitr. EUR 70.001,- bis EUR 90.000,- . . . . .	EUR	1.600,00
Klasse 12: SV-Beitr. EUR 90.001,- bis EUR 120.000,- . . . . .	EUR	2.000,00
Klasse 13: SV-Beitr. EUR 120.001,- bis EUR 160.000,- . . . . .	EUR	2.500,00
Klasse 14: SV-Beitr. EUR 160.001,- bis EUR 210.000,- . . . . .	EUR	3.000,00
Klasse 15: SV-Beitr. EUR 210.001,- bis EUR 290.000,- . . . . .	EUR	4.000,00
Klasse 16: SV-Beitr. EUR 290.001,- bis EUR 450.000,- . . . . .	EUR	5.000,00
Klasse 17: SV-Beitr. EUR 450.001,- bis EUR 650.000,- . . . . .	EUR	6.000,00
Klasse 18: SV-Beitr. über EUR 650.000,- . . . . .	EUR	6.500,00
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.10.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

### 710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Gruppe 1: Hörfunk- u. Fernsehunternehmen		
Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigen): 0,9%		
Höchstbetrag . . . . .	EUR	1.450,00
Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) . . . . .	EUR	400,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	200,00
Gruppe 2: andere Unternehmen		
a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) . . . . .		
	EUR	0,07
Höchstbetrag . . . . .	EUR	3.200,00
Mindestbetrag . . . . .	EUR	270,00
b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs.12 WKG). . . . .		
	EUR	270,00
Ruhende Berechtigungen . . . . .	EUR	135,00
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss		
Beschlussdatum: 10.10.2012		